

November 2021

In dieser Ausgabe

1 Schwerpunkt

*Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim;
Melderecht*

2 Ablösung Kantonales Gebäude- und Wohnungsregister

Einführung kantonales Replikat

3 Hinweise

- *Wissensplattform für Gemeinden*
- *Erklärvideos für neu gewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte*

4 Dank

Ablauf der Gesamterneuerungswahlen

1. Schwerpunkt: Eintritt in ein Alters- und Pflegeheim; Melderecht

Am 27. Oktober 2021 hat der Verband Aargauer Einwohnerdienste zwei Veranstaltungen durchgeführt, die sich mit der Frage des Hauptwohnsitzes im Altersheim und den Auswirkungen auf die Leistungspflicht der Gemeinden befasst haben. Dabei ist insbesondere die Rechtsprechung des Bundesgerichts erörtert worden. Das Bundesgericht beurteilt die Einweisung durch Dritte als "Unterbringung in einer Anstalt". Die betroffene Person tritt nicht aus eigenem Willen in die Anstalt ein. Eine Begründung des Wohnsitzes am Anstaltsort ist also unter diesen Umständen regelmässig ausgeschlossen. Eine andere Sichtweise ist einzunehmen, wenn sich eine urteilsfähige mündige Person aus freien Stücken, d.h. freiwillig und selbstbestimmt zu einem Anstaltsaufenthalt unbeschränkter Dauer entschliesst und überdies die Anstalt und den Aufenthaltsort frei wählt. Sofern bei einem unter solchen Begleitumständen erfolgten Anstaltseintritt der Lebensmittelpunkt in die Anstalt verlegt wird, wird am Anstaltsort ein neuer Wohnsitz begründet. Als freiwillig und selbstbestimmt hat der Anstaltseintritt auch dann zu gelten, wenn er vom "Zwang der Umstände" (etwa Angewiesen sein auf Betreuung, finanzielle Gründe) diktiert wird (BGE 137 III 600).

Eine Anmeldung mit Nebenwohnsitz bei den Altersheimbewohnerinnen und -bewohnern widerspricht in vielen Fällen dieser bundesgerichtlichen Praxis und damit auch der verfassungsmässig garantierten Niederlassungsfreiheit.

Nach Art. 5 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ([Zuständigkeitsgesetz, ZUG](#)) vom 24. Juni 1977 begründet der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Einrichtung und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege keinen Unterstützungswohnsitz. Ebenso legt § 22 Abs. 1 der Pflegeverordnung (PfIV) vom 21. November 2012 fest, dass für die Übernahme der Restkosten diejenige Gemeinde zuständig ist, in der die anspruchsberechtigte Person vor dem Eintritt in die Pflegeeinrichtung Wohnsitz hatte. Der Meldestatus einer Person im Heim entscheidet demnach nicht über die Zuständigkeit der Gemeinde für die Leistungspflicht.

Der Meldestatus einer Person im Heim entscheidet nicht über die Zuständigkeit der Gemeinde für die Leistungspflicht

2. Ablösung kantonales Gebäude- und Wohnungsregister und Einführung kantonales Replikat

Die letzte Baustatistik aus dem kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister erfolgte am 21. Oktober 2021. Seit dem 8. November 2021 ist das kantonale Replikat im Einsatz.

Der Grosse Rat hat im Rahmen einer Teilrevision des Register- und Meldegesetzes und der dazugehörigen Verordnung im Jahr 2017 beschlossen, das vom Bundesamt für Statistik (BFS) anerkannte kantonale Gebäude- und Wohnungsregister (kGWR) abzulösen. Zur Gewährleistung der Auswertungsmöglichkeiten soll anstelle des kGWR ein Replikat (kReplikat) des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (eGWR) aufgebaut werden. Die geänderten Bestimmungen sind am 1. September 2021 in Kraft getreten. Die letzte Baustatistik mit Stichtag 30. September 2021 erfolgte am 21. Oktober 2021 aus dem kGWR. Anschliessend wurden die Zugriffe auf das kGWR gesperrt. Die Gemeinden wurden vorgängig auf die neue Bundesapplikation geschult und die Umstellung auf die neue Bundesapplikation in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Stakeholdern (Gemeinden, ext. Softwarelieferanten, kantonale Stellen, Bund) ist erfolgt. Das kReplikat ist seit 8. November 2021 im Einsatz und übernimmt die Datenauswertungen analog zum kGWR. Das Teilprojekt „Nacherfassung Gebäude ohne Wohnnutzung“ konnte termingerecht vor Abschaltung des kGWRs abgeschlossen werden.

3. Hinweise

Wissensplattform für Gemeinden

Bei der Gemeindeabteilung gehen in den Fachbereichen Finanzen und Recht rund 3'000 Anfragen pro Jahr ein. Das gefragte Wissen ist häufig dokumentiert und öffentlich zugänglich, aber schwer auffindbar. Ab Januar 2022 steht den Gemeindemitarbeitenden neu eine moderne Wissensplattform zur Verfügung. Mit der IT-gestützten Lösung können Informationen einfacher zugänglich gemacht, Wissensträger in der kantonalen Verwaltung und den Gemeindeverwaltungen identifiziert sowie Austausch und Archivierung von Fachwissen gefördert werden. Die Wissensplattform (WPG) wird vorerst für die Bereiche Finanzen und Recht (Gemeindeabteilung) sowie für Fragen zum Kinderbetreuungsgesetz (Kantonales Sozialamt) aufgebaut. Damit wird der Wissensaustausch "Gemeinden-Kanton" und auch "Gemeinden-Gemeinden" ermöglicht. Die Wissensplattform steht den Gemeinden ab 3. Januar 2022 zur Verfügung.

Ziel ist der Wissensaustausch zwischen Kanton und Gemeinden aber auch zwischen den Gemeinden

Erklärvideos für neu gewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Die Gemeindeabteilung hat sich mit diversen Aktivitäten im Jahr 2021 dem Thema Wissensmanagement verschrieben. In diesem Zusammenhang werden 8 Erklärvideos zu unterschiedlichen Sachthemen produziert. Die Videos richten sich an neu gewählte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte und sollen diese bei der Einführung in ihr Amt unterstützen. In den zirka drei- bis fünfminütigen Videoclips erklären zwei animierte Figuren "Mr und Ms Kommunal" die Aufgaben und geben Tipps für den Alltag im Amt. Die Videos sind ab 30. November 2021 auf der Webseite der Gemeindeabteilung abrufbar.

Sie sollen beim Einstieg ins Amt der Gemeinderätin/des Gemeinderats unterstützen: Erklärvideos mit Mr und Ms Kommunal zu verschiedenen Themen

4. Dank

Die Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2022/2025 liegen – mit wenigen Ausnahmen – hinter uns. An dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen für den guten Ablauf dieser Wahlen und die zeitgerechte Erfassung der Daten der gewählten Personen im Vework ganz herzlich bedanken.